

Bericht über die VI. Internationale Altkatholische Theologenwoche vom 22. bis 28. September 1958 in Wien

Autor(en): **Kreuzeder, E. / Nickel, E. / Waldmeier, J.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **49 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

über die

VI. Internationale Altkatholische Theologenwoche

vom 22. bis 28. September 1958 in Wien

Zum ersten Male seit der ersten Konferenz im Jahre 1950 versammelten sich altkatholische Theologen zu einer Studentagung in Wien, deren Hauptthema das «Amt der Kirche» bildete.

Von den 25 Teilnehmern kamen aus Holland 3: Prof. Dr. P. J. Maan, Prof. M. A. Zwart, Kanonikus G. Smit; aus Deutschland 5: Bischof J. Demmel, Pfr. A. Degen, Pfr. W. Hermann, Pfr. E. Nickel, Pfr. B. Schöke; aus Österreich 10: Bischof Dr. S. Török, Bischofskoadjutor H. Bernauer, Generalvikar Dr. J. Werner, Pfr. G. Czeipek, Vikar DDR. E. Hammerschmidt, Vikar L. Jakfalvi, Pfr. Dr. E. Kreuzeder, Vikar L. Lentschig, Pfr. L. W. Reichl, Pfr. K. Spuller; aus der Schweiz 7: Bischof Dr. U. Küry, Prof. Dr. A. E. Rüthy, Pfr. L. Affolter, Pfr. H. Frei, Pfr. O. Gschwind, Pfr. P. Richterich, Pfr. Dr. J. F. Waldmeier. Tagungsraum war das Jugendheim des Pfarramtes Wien-Innen, in dessen gotischer St.-Salvator-Kirche die täglichen Gottesdienste der Tagung das geistliche Rückgrat gaben. Exkursionen in und um Wien sowie ein Empfang beim Wiener Bürgermeister gaben den Teilnehmern Gelegenheit, die traditionsreiche Stadt an der Donau und ihre Umgebung kennenzulernen.

Eröffnet wurde die Tagung Montagabend mit Begrüßungsansprachen von Vertretern der österreichischen Kirche, allen voran Bischof Dr. S. Török. Ihnen schloss sich Prof. Dr. P. J. Maan an, der sodann die Leitung der Tagung übernahm.

Das erste Referat von Prof. *M. A. Zwart*, Utrecht, das wie die folgenden in Thesen zusammengefasst sei, hiess:

Handauflegung und Amtsübertragung im Alten Bund

1. Die neutestamentlichen Texte im ökumenischen Gespräch über apostolische Sukzession (Handauflegung und Amt) sind nicht von der Kirche loszutrennen, die schon existierte, bevor sie das Neue Testament kanonisierte.
2. Im 1. Jahrhundert des Christentums war die «semika» (Handauflegung) als Praxis bei den Schriftgelehrten zur Übertragung des Geistes in Sukzession mit den Vorgängern gegeben.
3. Die semika war Garantie der Lehrtradition.
4. In den ersten Christengemeinden sehen wir nicht diese jüdische semika in Praxis, sondern eine christliche, welche ebenfalls die Lehrtradition garantierte.

5. Im Heidentum gab es bei Philosophen und Poeten ebenso eine Art von Lehrtradition, selbstverständlich aber ohne Handauflegung.
6. Im Christentum liegt die Erfüllung sowohl der semika als auch der Lehrtradition.

Die anschliessende kurze Aussprache beschäftigte sich vor allem mit der vom Referenten aufgeworfenen Frage von Sukzession und Tradition im Alten Testament. Diese seien zur Zeit Jesu festumrisene Begriffe gewesen, welche sich jedoch nicht auf das Amt als solches bezogen, sondern die Lehre zum Inhalt gehabt hätten.

Das zweite Hauptreferat hielt Pfr. *L. Affolter*, Solothurn, über das Thema

Das Amt im Neuen Testament (Apostelamt und Kirchenämter)

A. Vom Apostelamt:

1. «apostolos» ist das Übersetzungswort für das hebräische «shaliah», welcher Begriff den beauftragten und bevollmächtigten Repräsentanten einer Person bezeichnet, der diese und deren Sache rechtsgültig vertritt.

2. Im Neuen Testament wird Jesus Christus selber «apostolos» genannt, unmittelbar im Hebräerbrief (3, 1), dem Sinne nach aber auch im Johannes-evangelium, wo Jesus immer von dem redet, der ihn gesandt hat. Dieser «apostolos» ist der Sohn, in dem Gott selber redet und handelt; seine völlige Einheit mit dem Vater gibt seinem Reden und Tun absolute Vollmacht; in ihm ist die abschliessende Offenbarung Gottes durch Gott selber geschehen.

3. Im übrigen sind im Neuen Testament die «apostoloi», die Gesandten und Repräsentanten Jesu, zunächst des irdischen, vorösterlichen Jesus, von ihm ausgesandt und bevollmächtigt, die Botschaft vom Reiche Gottes und den durch diese bedingten Ruf zur Umkehr in die jüdischen Dörfer und Städte hinauszutragen, deren Auftrag und Vollmacht nach ihrer Rückkehr aber wieder erloschen. Neben ihnen gab es Jünger, die bereits im Hinblick auf die Fortsetzung des Erlösungswerkes nach Ostern erwählt wurden, so etwa der Kreis der «Zwölf».

4. Sein schärfstes Gepräge und seine einzigartige Bedeutung erhielt der «apostolos»-Begriff aber erst von Ostern her. Die Apostel, mochten sie schon durch den «historischen» Jesus erwählt worden sein, oder mochten sie den «Christus nach dem Fleisch» nicht mehr gekannt haben, sind die Augenzeugen des Auferstandenen und die durch den Auferstandenen unmittelbar berufenen und bevollmächtigten Vertreter Jesu Christi, beauftragt, die Wirklichkeit der Auferstehung dem Volke und den Völkern zu bezeugen, die Menschen um den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu scharen und so an der Ausbreitung des Reiches Gottes mitzuwirken.

5. Da das Apostolat auf der Augenzeugenschaft und Sendung durch den Auferstandenen beruht, ist es in jedem Fall ganz persönlich bezogen, einmalig und unübertragbar. Es ist unableitbar und bezieht seine Vollmacht, Rechtfertigung und auch Unfehlbarkeit einzig aus der Wahrheit und Wirklichkeit der in Christus geschehenen Offenbarung Gottes, die es bezeugt.

6. Das so verstandene Apostolat ist für die Kirche konstitutiv. Die Einmaligkeit des Apostelamtes ist die Entsprechung dazu, dass Jesus Christus der einzige, vollkommene und vollendete Erlöser ist. Christliche Kirche ist

da, wo diese einzigartige Erlöserschaft Christi dankbar geglaubt und anerkannt wird; die Bezeugung eben dieser Erlöserschaft Christi durch den bevollmächtigten Augenzeugen des Auferstandenen ist demnach für die Kirche grundlegend. Die Kirche wird und ist ausschliesslich durch das Zeugnis; nur durch dieses Zeugnis gibt es Erkenntnis der Wahrheit Gottes, Glauben, Leben und Sein in Christus. Dieses Zeugnis aber kann nur durch die wie oben qualifizierten Apostel abgelegt werden.

7. Das gilt aber nicht nur in dem Sinn, dass die Apostel geschichtlich die Anfänger sind, sondern auch in dem Sinn, dass dieses Zeugnis nach ihnen bis zur Parusie immer wieder laut wird. Immer gibt es Erkenntnis, Glauben, Leben in der Heiligung nur durch das Zeugnis der Apostel. So ist Petrus der Fels, so ist die Kirche aufgebaut auf dem «Fundament der Apostel» (Eph. 2, 20), «wobei Christus Jesus der Eckstein ist». Die grundlegende Bedeutung dieser Tatsache bekennt die Kirche in der Kanonisation der Heiligen Schrift.

B. Vom apostolischen Amt der Kirche:

1. Das apostolische Zeugnis muss als für die Kirche konstitutiv bis zur Parusie laut werden. Damit erhebt sich die Frage nach den Nachfolgern der Apostel. In deren Beantwortung scheiden sich die konfessionellen Geister. Die römische Kirche erblickt im Apostolat eine Dauerinstitution und redet sehr uneingeschränkt von den Nachfolgern der Apostel, besonders des «Apostelfürsten» Petrus. Die Kirchen der Reformation betonen die Einmaligkeit und Einzigartigkeit des Apostolats und glauben, die Entwicklung des kirchlichen Amtes hänge zusammen mit der Entartung der Kirche aus einer Bruderschaft der Liebe in ein geistverlassenes Rechtsinstitut.

2. Der römischen Auffassung gegenüber ist zu sagen, dass der Apostel im strengen Sinn keinen Nachfolger hat. Im Neuen Testament ist nirgends von Nachfolgern der Apostel die Rede, es sei denn von Nachfolgern im Christsein überhaupt. Es ist unmöglich, dass der Apostel in dem, was das Eigentliche und Besondere seines Dienstes ausmacht – Augenzeugenschaft und Sendung durch den Auferstandenen – einen Nachfolger haben könnte. Augenzeugenschaft wie Berufung könne nur ganz persönlich unwiederholbar und nicht fortsetzbar sein.

3. Gleichwohl ist nun aber – entgegen der Auffassung der Kirchen der Reformation – auch das apostolische Amt der Kirche für die Existenz der Kirche konstitutiv. Christus hat nicht nur Apostel berufen und bestimmt, sondern auch Zeugen zweiter Hand, die in strenger Bezogenheit auf die Apostel das Gehörte weitersagen. Zeugendienst des Evangeliums und sakramentale Vermittlung der Sündenvergebung muss immer wieder vom «Gegenüber» der Kirche her geschehen, und eben das geschieht durch die beauftragten Amtsträger der Kirche. Auch durch den Zeugen zweiter Hand steht Jesus Christus selber der Kirche gegenüber als Offenbarer, Retter, Leiter und Richter. Obschon das apostolische Amt der Kirche ein Amt in der Kirche ist, steht es doch auch der Kirche gegenüber.

4. Das für die Kirche grundlegende apostolische Zeugnis kann nicht nur durch Vorlesung der Heiligen Schrift – der einzigen «Nachfolgerin» der Apostel – geschehen, sondern, analog dem Apostolat, nur durch lebendige Zeugen. Darum berufen die Apostel nicht Bibelvorleser, sondern Zeugen, deren Person wesentlich zu ihrem Zeugnis gehört. Wie das lebendige Zeugnis der Apostel für die Urkirche grundlegend geworden ist, so ist dieses Zeugnis übertragen auf den Inhaber des kirchlichen Amtes und von diesem persönlich übernommen und weitergegeben, immer wieder gemeindefbildend und als solches notwendig.

5. Das kirchliche Amt ist nicht nur eine Verlegenheitslösung, nicht bloss eine Übernahme weltlicher Einrichtungen in den kirchlichen Bereich, ob schon die «weltlichen» Vorlagen dafür natürlich nicht fehlen; es hat sich auch nicht nur von den Notwendigkeiten der Gemeinde aus aufgedrängt, gründet nicht nur in der Delegation gewisser, eigentlich allen Gemeindegliedern zustehenden Funktionen durch die Gemeinde auf deren einzelne, sondern auf göttlicher Berufung und Einsetzung. Die Kirche wird durch den Zeugen- und Sakramentsdienst des Amtes fort und fort geschaffen und erhalten, wie sie andererseits auch dafür verantwortlich ist, dass das Amt je und je geschehe und Raum habe.

6. Es ist verständlich, dass das apostolische Amt der Kirche zu Lebzeiten der Apostel und unter dem Eindruck deren überragender Autorität noch nicht zu seiner vollen Entfaltung kommen konnte. «episkopoi» und «presbyteroi» wurden anfänglich synonym gebraucht – war es aber in den Gemeinden schon damals vorhanden. Je ferner die Kirche der Apostelzeit rückte, je drohender zudem die Gefahr der Irrlehren wurde, desto deutlicher kam das auf das Zeugnis der Apostel verpflichtete apostolische Amt der Kirche zur Geltung und bildete sich auch eine gewisse Ämterordnung heraus.

7. Amt und Charisma schliessen einander nicht aus, sondern bedingen einander, soll das Amt nicht erstarren und das Charisma nicht in Schwärmerei ausarten. Gewiss besteht zwischen beiden eine Spannung, aber nicht die Spannung des unlöslichen Widerspruchs, sondern des polaren Gegensatzes. Dass es an den Amtsträgern ist, ihrer Berufung existentiell, mit ihrem ganzen Sein möglichst zu entsprechen, dass sie ihr Amt in der Nachfolge Christi und der Apostel als «Dienst», als «Hirtenamt» zu verstehen haben, wurde durch Christus den Aposteln und durch diese ihren «Nachfolgern» deutlich genug ans Herz gelegt, fehlt es im Neuen Testament doch nicht an Warnungen vor Herrschsucht, Aufgeblasenheit, Streitsucht und Geldgier, d.h. vor aller «pfäffischen» Verzerrung des apostolischen Amtes, wie es auch nicht an Mahnungen zum demütigen Hirtendienst in der Nachfolge der Apostel und des «Oberhirten» Jesus Christus gebricht.

Diskussion

Der Ausgangspunkt der *Aussprache* war die These des Referenten, dass der Auftrag der Apostel einmalig und unwiederholbar gewesen sei.

Dem werde gegenübergestellt:

- a) Der Zwölferkreis sei nicht zu sehr von der Kirche zu isolieren.
- b) Der Auftrag der Apostel sei nicht lediglich Zeugnis, sondern Amt im Sinne der Weihe- und Leitungsgewalt. Ist Kirche Leib Christi, dann ruft sie nach dem Apostolat als ewigem leib-erhaltendem Konstitutivum. Es bestehe zwar ein Unterschied zwischen den Aposteln und deren Nachfolgern, aber die Bischöfe seien Ausdruck des Apostolates.
- c) Unrichtig wäre die Behauptung, nach den Aposteln gäbe es keine Zeugen mehr.

- d) Es erhebe sich die Frage, ob nicht eine Parallele bestünde zwischen dem *ἐφάπαξ* des Kreuzesopfers Christi und dem Messopfer einerseits und dem Apostolat und dem Bischofsamt andererseits. Beide Male solle man auf den erhöhten Herrn blicken. Man solle die Zäsur zwischen dem Apostolat und dem Bischofsamt nicht zu tief ziehen.
- e) Amt und Kirche seien bereits vor Ostern gegeben. Sie existieren unabhängig vom subjektiven Zeugnis. Apostolisches Amt sei auch nicht blosser Auftrag, denn der Apostel *ist* etwas, während Aufträge zeitlich bedingt sind. Ausserdem habe der Apostel eine Autorität, die auf die Bischöfe übergehe.
- f) Dem einseitigen Schriftzeugnis gegenüber müsse die Tradition recht gewertet werden, denn die Kirche habe die Schrift gegeben.

Ein abklärendes Wort zu diesem Problemkreis ergab sich aus einem Gedanken einer späteren Aussprache, dass das Apostelamt insbesondere durch die Art der Berufung einmalig sei, dass aber das im Apostelamt schon enthaltene apostolische Amt in Sukzession stehe.

Das dritte Hauptreferat von Vikar DDr. *Ernst Hammerschmidt*, Wien, hatte zum Gegenstand:

Das kirchliche Amt in der Alten Kirche – der Weg von Ignatius bis Cyprian

1. Das Bischofsamt ist nach katholischem Verständnis im Neuen Testament begründet, wobei die Bezeichnung dieses Amtes sowie die Frage der Ausgliederung nach oben (oder im Falle des Presbyterates, die Frage der Ausgliederung nach unten) noch nicht geklärt, aber doch von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung sind.
2. In der apostolischen Zeit steht hinter und über allen kirchlichen Ämtern die Autorität und Wirksamkeit der Apostel.
3. Die Bedeutung und Wirksamkeit der sogenannten Charismatiker stand im grossen und ganzen wohl immer unter der Leitung und Kontrolle des apostolischen Amtes.
4. Wir haben einen etwas dunklen Zeitraum vom Ende des 1. Jahrhunderts bis zu Ignatius. Dieser dunkle Zeitraum gibt aber keinerlei Anlass, an der Existenz des Bischofsamtes zu zweifeln.
5. Die Quellen bieten nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine gewaltsame Umänderung einer presbyterialen Verfassung in den «monarchischen» Episkopat.
6. Zur Begründung des Bischofsamtes wird in der frühpatristischen Zeit in vielen Fällen auf die Worte des Herrn an Petrus Matth. 16 verwiesen.
7. Das kirchliche Amt in seiner dreifachen Gliederung zeigt seit der Zeit des Ignatius wohl gewisse Nuancen von nachgeordneter Bedeutung, in seinem Wesen, seiner Bedeutung und seiner Wirksamkeit in der Kirche bleibt es aber gleich.

8. Die Art und Weise der Bestellung der Bischöfe ist eine Frage von sekundärer Bedeutung. In der einen oder anderen Weise wird die Mitwirkung des Kirchenvolkes festgestellt, wobei der Charakter dieser Mitwirkung nicht ganz durchsichtig ist. Der Ursprung und der Beginn des apostolischen Amtes liegt aber einzig und allein in der Konsekration durch die Bischöfe (wobei *ein* konsekrierender Bischof zur Gültigkeit der Konsekration genügt).
9. Cyprian steuert einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis und Wertung des Bischofsamtes bei, da er die Einheit des episcopatus sehr eindringlich in den Vordergrund stellt. Die einzelnen Inhaber nehmen an dem unus episcopatus teil. Das bietet einerseits die Garantie für die Einheit der Kirche, enthält aber andererseits die Verpflichtung für die Bischöfe, sich nicht voneinander zu isolieren.
10. In diesem Verständnis ist der Bischof Hüter und Wächter des Glaubens, des Kultus und der Disziplin, zugleich aber auch der Hirt und Vater seiner Kirche (im Sinne von Bistum). Diese Aufgabe kann und darf er — aufs Ganze gesehen — nicht delegieren und mit niemandem teilen. *Jeder* Bereich des kirchlichen Lebens untersteht seiner Autorität. Ihm begebene Gremien haben in unserem Zeitraum wesentlich beratende Funktion.
11. Die Worte von Matth. 16 wurden besonders von Cyprian benutzt, um die Amtsvollmachten des Bischofs darzutun. Petrus wird dabei als der chronologische Ursprung (als der Erstling) des apostolischen Amtes gesehen.
12. Cyprian hat aber durch seine Persönlichkeit und durch sein Wirken dazu beigetragen, den Gedanken einer Vorrangstellung des Bischofs von Rom zu fördern.
13. Es ist eine Folge der menschlichen Natur, dass das Amt in der nachapostolischen Zeit, nicht mehr von der Unmittelbarkeit des neutestamentlichen Geschehens ergriffen, «amtlicher» wurde. Doch hat es zu allen Zeiten Männer gegeben, die sich dieser Tendenz mit allen ihren Kräften entgegenstellten. Menschliche Schwächen in diesem Bereich sind aber genau so wenig eine Instanz gegen die Vollmacht und Würde des apostolischen Amtes, als etwa die mürrische Gemütsart des Urkundsbeamten eines Bezirksgerichtes gegen dessen Beauftragung und Vollmacht zur Amtshandlung spricht.
14. Es ist zu betonen, dass die Entfaltung der kirchlichen Ämter in ur- und frühchristlicher Zeit nicht eine unverbindliche historische Erscheinung, sondern ein verpflichtender, integrierender Bestandteil des katholischen Glaubens ist.
15. Die Forschung lässt es als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die kirchlichen Ämter, besonders die Stellung des Bischofs und die wohl- ausgewogene Mitwirkung der Laien in den orientalischen und orthodoxen Kirchen, der frühchristlichen Entfaltung in besonderer Weise nahestehen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe für die katholische Theologie, sich eingehend mit den Verhältnissen in diesen Kirchen bekanntzumachen und auseinanderzusetzen.

Diskussion

Im Hinblick auf die zweite These des Referenten legte die Aussprache vorerst dar, dass die von Aposteln in den Gemeinden ein-

gesetzten Episkopen zwar nicht die gleiche Autorität wie jene besessen hätten, nichtsdestoweniger aber als deren Nachfolger im Amte im Sinne eines mit Vollmacht eingesetzten Statthalters anzusprechen seien. Der Wille der Gesamtkirche bei der Einsetzung eines neuen Bischofs käme in der Konsekration durch die Nachbarbischöfe zum Ausdruck. Can. 4 des 1. ökumenischen Konzils von Nicäa, nämlich Wahl des Bischofs durch das Kirchenvolk und Zustimmung der anderen Bischöfe sei Niederschlag einer bereits gehandhabten Tradition. Die Entstehung der Patriarchate sei vor allem durch die territoriale Aufgliederung des römischen Imperiums bedingt gewesen. Dies treffe auch auf die Kirchenprovinzen zu. Ein Musterbeispiel hierfür sei das Patriarchat von Konstantinopel. Nur Rom bilde durch das Doppelapostolat des Petrus und Paulus eine Ausnahme. Die Aussprache ergab eine Übereinstimmung mit den Thesen des Referenten und betonte die Notwendigkeit der in These Nr. 15 aufgestellten Forderung, dass es Aufgabe der katholischen Theologie sei, sich mit der Stellung der kirchlichen Ämter und der Mitwirkung der Laien in den orientalischen und orthodoxen Kirchen zu befassen.

Das vierte Hauptreferat:

Die Auffassungen über das Bischofsamt im Zeitalter des Josefinismus

Referent war Bischof Dr. S. Török. Er gab eine anschauliche Schilderung des sowohl in seinen Wurzeln als auch in seinen Ausläufern reichlich verzweigten Josefinismus. Überaus interessant war es vor allem für die nicht aus Österreich stammenden Teilnehmer, zu erfahren, wie sehr das heute noch geltende österreichische Staatskirchenrecht vom Josefinismus beeinflusst ist.

Leider ist es aus Platzmangel nur möglich, die nach dem reichhaltigen Referat vom Referenten selbst gezogenen Feststellungen wiederzugeben:

1. Ansprüche auf sogenannte Staatskirchenhoheitsrechte wurden schon in vorjosefinischer Zeit von den Habsburgern geltend gemacht.
2. Die Ideen von Espens und Hontheims fanden bei den österreichischen Kirchenrechtslehrern und Verwaltungsorganen weitgehend Anklang.
3. Die josefinische Kirchenpolitik geht über den Febronianismus hinaus; sie engt nicht nur die Auswirkungen der Kurialpolitik ein, sondern auch die bischöflichen Befugnisse; das *Amt des Bischofs* wird zum *Amt* eines *Staatsbediensteten*.
4. Bei aller Anerkennung der positiven Faktoren der josefinischen Kirchenpolitik muss sie im Grundsätzlichen als Beeinträchtigung der kirchlichen Eigenständigkeit abgelehnt werden.

In der *Diskussion* erhielten die vorstehenden Thesen Zustimmung, ausgenommen, dass bei These 3 hervorgehoben wurde, dass das Amt des Bischofs im Gegensatz zum Papst eine Erweiterung der Machtbefugnisse erhielt, allerdings in der Oberaufsicht des Staates. Das Hauptergebnis des Vortrages ist eine Entmythologisierung der verbreiteten Meinung, der Josefinismus sei ein Vorläufer des Altkatholizismus. Es wurde aber doch vor einer zu starken Entmythologisierung gewarnt, ist doch der Josefinismus eine der wichtigsten geistes- wie kirchengeschichtlichen Voraussetzungen zum Altkatholizismus.

Der Abend war einer Besprechung des gegenwärtigen Standes der *altkatholisch-orthodoxen Beziehungen* in der historischen Gaststätte «Griechenbeisel» gewidmet. Grundlage der Besprechung waren schriftlich niedergelegte Gedanken von Prof. Dr. W. Küppers, Bonn.

1. Die altkatholische Kirche «ist westliche Kirche» in legitimer Tradition mit entsprechendem Ritus und in gewissen Formen des Kirchenrechtes (Autokephalie in nationalkirchlichem Rahmen usw.). Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft (der Begriff der «Interkommunion» ist hier nicht anwendbar!) mit der östlichen Orthodoxie bedeutet deshalb Beitrag zur Überwindung des grossen Schismas, nicht aber Aufgehen in der ostkirchlichen Form der Tradition.
2. Trotz aller Bemühungen von altkatholischer Seite um die Sakramentsgemeinschaft mit der Ostkirche, die zwar in gewissen Punkten wichtige und positive Übereinstimmungen gebracht haben, ist das Hauptziel immer noch nicht in greifbare Nähe gerückt. Eine neue und gründliche Prüfung dieser Frage ergibt grundlegende Forderungen.
3. Es ist vor allem notwendig, direkte Kontakte und Besprechungen unter den Theologen herbeizuführen. Kenntnis des gegenseitigen Schrifttums sowie Erlernung der neugriechischen und russischen Sprache sei eine der Vorbedingungen. Die Möglichkeiten der Berührung auf ökumenischer Basis, vor allem auch in den Ortsgemeinden, müssten mehr genützt werden.
4. Neben einem Arbeitsausschuss von Theologen sollte eine altkatholische Gemeinschaft zur Förderung der kirchlichen Verbindung mit den Orthodoxen Kirchen gebildet werden.

Das Programm des Freitags sah zwei Kurzreferate vor. Im ersten berichtete Pfr. A. Degen, Zell, über «Die Arbeiten des Rechtsausschusses in der deutschen Kirche über das kirchliche Personenrecht einschliesslich des Episcopalrechts».

Das zweite Kurzreferat «Die Bedeutung des Amtes im heutigen altkatholischen Verständnis» hätte programmgemäss Pfarrer Dr. W. Küppers, Bonn, halten sollen. Leider war dieser aber am Erscheinen verhindert. Statt dessen trug zuerst Bischof Dr. Urs Küry, Bern, einige Gedanken zum kirchlichen Amt vor und gab damit auch

ein klärendes Diskussionsvotum zum zweiten Hauptreferat von Pfr. L. Affolter ab. Danach zeigte Bischof Dr. U. Küry in einem kurzen Überblick den verschiedenen Aufbau der Kirchenverfassung des deutschen Bistums und der Christkatholischen Kirche der Schweiz auf. Während die deutsche Kirchenverfassung aufbaumässig vom Bischof und den zentralen kirchlichen Institutionen ausgeht, steht in der Schweizer Kirchenverfassung die Gemeinde an erster Stelle. Diese Verschiedenheit im Aufbau habe vor allem im geschichtlichen Entstehen der christkatholischen Gemeinden, das sehr stark von der Idee der in der Schweiz ausgeprägten politischen Gemeindeautonomie inspiriert war, und der damals zeitweilig hervortretenden Ablehnung des Bischofsamtes ihren Grund. Auch lehne sich die Schweizer Kirchenverfassung im Gegensatz zur deutschen und österreichischen nicht an das von Prof. W. Schulte entworfene Grundkonzept einer Synodal- und Gemeindeordnung an. In Ergänzung zu diesen Ausführungen trug dann noch Prof. Dr. P. J. Maan die Grundzüge des Aufbaues der holländischen Kirchenverfassung vor.

Samstag, der letzte Arbeitstag, brachte die Sitzung der verschiedenen Ausschüsse.

Da, wie schon ausgeführt, weder das Referat von Professor Dr. W. Küppers «Die Bedeutung des Amtes im heutigen altkatholischen Verständnis» gehalten werden konnte noch die von Professor Dr. W. Küppers hierfür übersandten schriftlichen Unterlagen zur Behandlung kamen, erscheint es als Grundforderung, dass dieses so überaus wichtige Thema, das doch das Ergebnis der anderen Referate für die Gegenwart verwerten sollte, wieder in das Programm der nächsten Theologentagung, die 1959 in Solothurn stattfinden soll, aufgenommen wird.

E. Kreuzeder

E. Nickel

J. F. Waldmeier